

herrschenden Dynastie sicherzustellen<sup>148</sup>); das eigentliche verfassungsrechtliche Instrument für die Durchsetzung der Thronfolge eines Sohnes war die Designation, die sich auch nach der Einführung der Mitregentschaft zu behaupten vermochte. So ist z. B. noch Konrad (III.) zunächst designiert<sup>149</sup>) und erst dann zum (Mit)könig erhoben worden<sup>150</sup>). Auch Otto I. hatte, ehe er im Jahre 961 seinen gleichnamigen Sohn zum König wählen, salben und krönen ließ<sup>151</sup>), schon 946 Liudolf, den Sohn aus der Ehe mit Edgitha, zum König designiert<sup>152</sup>); *factoque testamento creavit eum regem post se*, so umschreibt Widukind von Korvei diesen Vorgang<sup>153</sup>). Hier hat *post* zweifelsfrei die Bedeutung ‚nach‘ in zeitlichem Sinn. Liudolf ist in staatsrechtlichem Sinn jedoch nie König gewesen, auch wenn ihm einige Annalen den Titel *rex* zugebilligt haben<sup>154</sup>). Anders sein Halbbruder Otto II. Nachdem dieser in Aachen gekrönt worden war, war er König in vollem Sinn dieses Wortes und hat als solcher Urkunden ausgestellt<sup>155</sup>). Seine Königsherrschaft hat er auch nach dem Tode des Vaters von 961 an, dem Zeitpunkt seiner ersten Erhebung zum König, gerechnet<sup>156</sup>). Faktisch war Otto II. natürlich gänzlich vom Willen seines bedeutenderen Vaters abhängig, und als Kuriosum sei in diesem Zusammenhang eine Klage Ottos angeführt, die uns Ekkehard von St. Gallen überliefert hat<sup>157</sup>). Sein Vater — so soll Otto gesagt haben — sei wie ein Löwe gewesen, der keines seiner Königreiche dem Sohne überlassen wollte. Aber dieser Seufzer eines hintangesetzten Thronerben sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß seine verfassungsrechtliche

<sup>148</sup>) Vgl. Becker S. 4f. Mitteis S. 38, verwischt zu Unrecht den Unterschied zwischen Designation und Mitkönigtum und meint, daß er nur gering gewesen sei. Es ist aber bemerkenswert, daß beide Institutionen nie ineinander geflossen sind; noch Heinrich IV. hat seinen Sohn Konrad zunächst designiert und erst dann zum (Mit-)König wählen lassen; vgl. die folgenden Ausführungen.

<sup>149</sup>) Becker S. 25; Meyer v. Knonau 2, 584.

<sup>150</sup>) Becker S. 25, Meyer v. Knonau 4, 160.

<sup>151</sup>) Becker S. 3ff. R. Köpke-E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, (1876) S. 322f.

<sup>152</sup>) Becker S. 5; Köpke-Dümmler S. 149.

<sup>153</sup>) Widukind. lib. III, 1, ed. P. Hirsch (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1935) S. 104, vgl. Becker S. 5.

<sup>154</sup>) Köpke-Dümmler S. 149 mit Anm. 4.

<sup>155</sup>) In DO. I. 235 nennt sich Otto I. in der Intitulatio *una cum Ottone filio nostro*.

<sup>156</sup>) Vgl. die MGH.-Ausgabe der DDO. II. von Th. Sickel passim.

<sup>157</sup>) Vgl. Becker S. 10; Ekkehard v. St. Gallen, Casus s. Galli, cap. 16, MG. SS. 2, 147.